

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutz-, Jagd- und
Fischereibehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

 03562 986-17004
FAX 03562 986-17088
E-Mail umweltamt@lkspn.de



Baumfällungen

Informationsblatt N 11
erstmalig: 27.09.2010
Stand: 16.07.2018

Verordnung des Landkreises Spree-Neiße

Für den Landkreis Spree-Neiße gilt seit dem 27.04.2007 die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern. Diese wurde inzwischen geändert. Die Änderungen sind mit der 1. Verordnung am 14.07.2018 in Kraft getreten. In der Verordnung werden Bäume, Feldhecken und Sträucher im nachstehend bezeichnetem Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. Baumgruppen (mindestens 3 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm),
3. Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe außerhalb bebauter Ortsteile,
4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie als Ersatzpflanzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen.

Sollen also Bäume mit einem der genannten Merkmale gefällt oder beschnitten werden, ist ein schriftlicher Antrag an die Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

Die **Verordnung gilt nicht** für:

- a) Nadelgehölze in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen mit Ausnahme von Wochenend- und Bungalowsiedlungen,
- b) Bewirtschaftete Obstbäume in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen und für intensiv bewirtschaftete Obstbäume in der freien Landschaft,
- c) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- d) Bäume und Sträucher, die zu denkmalgeschützten Anlagen gehören,
- e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

Wo findet man die Verordnung des Landkreises Spree-Neiße?

Die Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern und die 1. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung sind in der Unteren Naturschutzbehörde erhältlich oder unter:

www.lkspn.de -> Kreisverwaltung -> Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde ->



[Baumschutzverordnung](#)



[1. Verordnung zur Änderung zur Baumschutzverordnung](#)

zu finden.

Kommunale Baumschutzsatzungen

Für folgende **Städte** gelten eigene kommunale Baumschutzsatzungen:

- Forst (Lausitz)
- Guben
- Spremberg
- Welzow

Allerdings beschränkt sich der Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzungen meist auf den Innenbereich der Städte bzw. für den Geltungsbereich der Bebauungspläne. Diese Baumfällanträge sind an die jeweilige Kommune zu richten. Außerhalb der Städte liegende Ortschaften, die aber zu den Städten gehören, fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße.

Wann sind Baumfällungen gestattet?

Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres gestattet, bedürfen aber einer Fällgenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Außerhalb des genannten Zeitraumes ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Wann kann eine Genehmigung erteilt werden?

Eine Baumfällgenehmigung kann erteilt werden, wenn

- von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse erforderlich ist.

Zuständige Mitarbeiter

Mitarbeiter	Zuständigkeitsbereich	Telefonnummer / E-Mail
Frau Bethig	Gemeinde Kolkwitz Stadt Drebkau Stadt Welzow *	03562 986-17008 b.bethig-umweltamt@lkspn.de
Frau Nowka	Amt Burg (Spreewald) Gemeinde Schenkendöbern	03562 986-17014 b.nowka-umweltamt@lkspn.de
Frau Pahlow	Stadt Forst (Lausitz) * Amt Döbern-Land Stadt Spremberg *	03562 986-17015 u.pahlow-umweltamt@lkspn.de
Frau Weidlich	Stadt Guben * Amt Peitz	03562 986-17005 k.weidlich-umweltamt@lkspn.de
Frau Nagel	Gemeinde Neuhausen/Spree	03562 986-17012 r.nagel-umweltamt@lkspn.de

Erläuterung: * - außerhalb des Geltungsbereiches der jeweiligen kommunalen Baumschutzsatzung

Antragstellung

Der formlose Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer
- vollständige Adresse des Grundstückes, auf dem sich der Baum bzw. die Bäume befinden
- Anzahl der zu fällenden Bäume, Datum, Unterschrift
- Lageskizze (Darstellung aller Bäume und Gebäude, evt. betroffene Leitungstrassen)
- wenn möglich ein Foto des Baumes / der Bäume
- Baumart
- Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden)
- Begründung zur Fällung
- Eigentumsverhältnisse

Die Erteilung der Baumfällgenehmigung ist gebührenpflichtig. Der Antragsteller kann mit einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung beauftragt werden.

Sehr gerne können Sie zur Antragstellung das Antragsformular benutzen, welches Sie unter www.lkspn.de -> [Bürgerservice -> Formular- und Antragservice \(Auswahl Fachbereich Umwelt, SG Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde\)](#) finden.

Der Antrag zur Baumfällung bzw. Schnittmaßnahme ist an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Wir helfen Ihnen!

Sollten Sie allgemeine Fragen zu Baumfällungen oder Schnittmaßnahmen haben, können Sie sich gern an den Landkreis Spree-Neiße, Untere Naturschutzschutz-, Jagd- und Fischereibehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Telefon 03562 986-17004 wenden.